

Förderverein der Maximilian-Kolbe-Gesamtschule e.V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

Der Förderverein der Maximilian-Kolbe-Gesamtschule e.V. mit Sitz in Saerbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Verein hat die Aufgabe, die Maximilian-Kolbe-Gesamtschule in ideeller und materieller Art und in jeder Hinsicht zu unterstützen. Insbesondere fördert der Verein solche Vorhaben,

- durch die leistungsschwache Schülerinnen und Schülern durch gezielte Maßnahmen, die den Einsatz spezieller Lehr- und Lernmittel erfordern, gefördert werden können.

- durch die begabten Schülerinnen und Schülern eine über den Rahmen der Schule hinausgehende Förderung ermöglicht werden kann.

Darüber hinaus ist er Träger der Cafeteria, die Getränke und kleine Speisen für die Frühstücks- und Mittagspause anbietet, und verwaltet die Schülerbücherei treuhänderisch.

§ 2 Zweckbindung

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben, die sich der Verein gesetzt hat, zu fördern.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
3. Der Vereinsvorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch. Will er ein Beitrittsgesuch ablehnen, so trifft die Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Aufnahme. Ihre Entscheidung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft bezieht sich in der Regel auf ein Schuljahr und wird automatisch um ein Schuljahr verlängert, wenn kein Austrittsgesuch vorliegt.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden seinen Austritt erklären. Die Erklärung wird mit dem Zugang beim Vereinsvorsitzenden wirksam. Die bis dahin begründeten Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes bleiben unberührt.
3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3. Einen Antrag auf Ausschluss können der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder des Vereins stellen. Bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss eines Mitgliedes entschieden werden soll, ist auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hinzuweisen.

4. Ein Mitglied, das wiederholt den Jahresbeitrag trotz Zahlungserinnerung verweigert, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen, den Verein betreffenden Fragen, insbesondere
 - a) über die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) über die grundsätzlichen Richtlinien zur Erreichung der Aufgaben, die sich der Verein gestellt hat und
 - c) in allen anderen in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführten Fällen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
4. Sie ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Sie fasst – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassensführer und vier Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Verein wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
3. Im jährlichen Wechsel werden von der Mitgliederversammlung für je zwei Jahre gewählt:
 - a) der Vorsitzende und 2 Beisitzer
 - b) der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und 2 Beisitzer
4. Der Vorstand hat mindestens jedes Jahr einmal den Mitgliedern über die geleistete Arbeit zu berichten. Der Vorstand ist jährlich zu entlasten.
5. Der Vorstand wird je nach Bedarf vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter eingeladen.
Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Beitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag.
2. Die Höhe eines Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Verwaltung des Vereins

1. Die Beiträge dürfen nur zur Erreichung der satzungsmäßigen Aufgabe des Vereins und zur Deckung der notwendigen Betriebsausgaben verwandt werden.
2. Über die Verwendung der Beiträge hat der Vorstand einmal jährlich der Mitgliederversammlung unter Vorlage der Belege Rechenschaft abzulegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie selbsteigennützige Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4.
2. Bei der Einladung ist auf die beabsichtigte Auflösung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Saerbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. März 2019 beschlossen.